

# Finanzen und Steuern

## Absatz von Bier



## Januar 2019

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 26. Februar 2019  
Artikelnummer: 2140921191014

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## **Inhalt**

### **Tabellenteil**

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen
- 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern
- 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern
- 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern
- 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar
- 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar
- 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern
- 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick

### **Textteil**

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### **Zeichenerklärung**

- = nichts vorhanden  
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten  
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### **Abkürzungen**

- g = Gramm  
hl = Hektoliter (1hl = 100 l)  
kg = Kilogramm  
l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## 1 Absatz von Bier

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2019	2018	
	hl		%
1 bis 4	34 406	4 688	633,9
5	116 362	17 467	566,2
6	25 542	19 282	32,5
7	45 453	31 511	44,2
8	17 170	15 984	7,4
9	76 762	125 830	- 39,0
10	164 124	199 363	- 17,7
11	4 738 750	4 692 062	1,0
12	1 039 556	1 006 774	3,3
13	93 897	87 415	7,4
14	9 527	12 040	- 20,9
15	16 332	39 223	- 58,4
16	77 193	69 803	10,6
17	4 030	15 645	- 74,2
18	37 555	46 180	- 18,7
19	4 109	2 871	43,1
20	504	667	- 24,3
21	2 328	2 480	- 6,1
22 und darüber	10 277	6 252	64,4
<b>Insgesamt</b>	<b>6 513 879</b>	<b>6 395 536</b>	<b>1,9</b>
davon			
Versteuert	5 404 788	5 345 865	1,1
Steuerfrei	1 109 091	1 049 671	5,7
in EU-Länder	535 971	573 527	- 6,5
in Drittländer u.a.	565 119	467 779	20,8
als Haustrunk	8 000	8 365	- 4,4

## 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen \*

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2019	2018	
	hl		%
1 bis 5	124 460	19 372	542,5
6	19 060	14 845	28,4
7	17 427	2 390	629,2
8	155	205	- 24,4
9	1 600	41 552	- 96,2
10	22 482	65 394	- 65,6
11 und darüber	16 135	46 437	- 65,3
<b>Insgesamt</b>	<b>201 320</b>	<b>190 195</b>	<b>5,8</b>

\* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

### 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2019	2018	
	hl		%
Baden-Württemberg	450 176	436 869	3,0
Bayern	1 719 492	1 653 777	4,0
Berlin / Brandenburg	286 831	290 616	- 1,3
Hessen	159 519	150 583	5,9
Mecklenburg-Vorpommern	206 844	201 869	2,5
Niedersachsen / Bremen	581 917	533 472	9,1
Nordrhein-Westfalen	1 523 738	1 537 383	- 0,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	407 257	437 682	- 7,0
Sachsen	591 985	587 096	0,8
Sachsen-Anhalt	139 439	117 133	19,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	221 421	219 862	0,7
Thüringen	225 260	229 193	- 1,7
<b>Deutschland</b>	<b>6 513 879</b>	<b>6 395 536</b>	<b>1,9</b>

### 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern \*

Land	Januar		Veränderung
	2019	2018	
	hl		%
Baden-Württemberg	10 896	10 825	0,7
Bayern	24 717	23 546	5,0
Berlin / Brandenburg	5 956	.	x
Hessen	8 685	9 774	- 11,1
Mecklenburg-Vorpommern	6 623	4 598	44,1
Niedersachsen / Bremen	14 145	11 344	24,7
Nordrhein-Westfalen	57 555	56 644	1,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	40 437	41 613	- 2,8
Sachsen	16 395	12 786	28,2
Sachsen-Anhalt	.	.	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	.	.	x
Thüringen	9 409	8 767	7,3
<b>Deutschland</b>	<b>201 320</b>	<b>190 195</b>	<b>5,8</b>

\* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

## 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2019	2018	
	hl		%
Baden-Württemberg	335 217	340 717	- 1,6
Bayern	1 332 300	1 286 666	3,5
Berlin / Brandenburg	284 184	288 531	- 1,5
Hessen	148 401	140 894	5,3
Mecklenburg-Vorpommern	190 024	162 101	17,2
Niedersachsen / Bremen	358 747	352 760	1,7
Nordrhein-Westfalen	1 370 168	1 347 763	1,7
Rheinland-Pfalz / Saarland	329 393	371 842	- 11,4
Sachsen	522 933	538 954	- 3,0
Sachsen-Anhalt	138 291	116 223	19,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	207 315	203 296	2,0
Thüringen	187 816	196 119	- 4,2
<b>Deutschland</b>	<b>5 404 788</b>	<b>5 345 865</b>	<b>1,1</b>

## 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Baden-Württemberg	64 444	52 658	49 452	42 451	1 063	1 043
Bayern	220 772	226 372	162 678	136 729	3 742	4 009
Berlin / Brandenburg	1 569	.	795	655	283	299
Hessen	6 962	7 306	3 847	2 068	310	314
Mecklenburg-Vorpommern	3 906	5 922	.	.	99	108
Niedersachsen / Bremen	86 787	97 031	136 009	83 297	374	384
Nordrhein-Westfalen	84 653	123 352	67 831	65 156	1 086	1 112
Rheinland-Pfalz / Saarland	33 288	27 939	44 189	37 538	386	364
Sachsen	20 490	19 607	48 208	28 185	354	350
Sachsen-Anhalt	.	.	.	.	68	81
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 805	2 229	11 264	.	38	30
Thüringen	.	9 172	.	.	196	271
<b>Deutschland</b>	<b>535 971</b>	<b>573 527</b>	<b>565 119</b>	<b>467 779</b>	<b>8 000</b>	<b>8 365</b>

## 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Baden-Württemberg	29 205	25 720	397 725	389 769	23 247	21 380
Bayern	93 417	78 815	1 588 797	1 534 319	37 279	40 642
Berlin / Brandenburg	12 963	15 708	270 681	271 922	3 187	2 986
Hessen	24 155	21 390	128 543	127 926	6 821	1 267
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	186 085	182 917	11 725	12 071
Niedersachsen / Bremen	37 612	43 485	514 297	457 480	30 008	32 507
Nordrhein-Westfalen	89 223	84 235	1 423 920	1 416 796	10 595	36 352
Rheinland-Pfalz / Saarland	67 744	27 721	332 230	393 483	7 284	16 478
Sachsen	40 025	33 597	542 621	543 496	9 339	10 002
Sachsen-Anhalt	.	.	138 206	115 527	513	818
Schleswig-Holstein / Hamburg	54 889	55 686	152 582	148 776	13 950	15 399
Thüringen	20 834	20 098	196 517	203 840	7 909	5 255
<b>Deutschland</b>	<b>479 820</b>	<b>414 125</b>	<b>5 872 203</b>	<b>5 786 252</b>	<b>161 856</b>	<b>195 159</b>

## 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Baden-Württemberg	14 666	15 419	318 648	323 107	1 902	2 192
Bayern	67 465	64 278	1 238 355	1 194 973	26 481	27 415
Berlin / Brandenburg	12 753	15 504	268 708	270 602	2 722	2 425
Hessen	22 374	20 780	120 638	119 168	5 388	947
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	170 927	147 379	11 187	9 130
Niedersachsen / Bremen	22 106	18 487	330 286	328 465	6 355	5 808
Nordrhein-Westfalen	72 721	68 053	1 288 004	1 245 658	9 443	34 053
Rheinland-Pfalz / Saarland	35 189	11 406	293 704	347 156	501	13 279
Sachsen	36 138	31 446	478 961	498 083	7 834	9 424
Sachsen-Anhalt	.	.	137 060	114 622	512	814
Schleswig-Holstein / Hamburg	54 438	55 216	147 115	139 643	5 762	8 437
Thüringen	13 067	11 798	169 778	181 409	4 972	2 912
<b>Deutschland</b>	<b>359 546</b>	<b>318 763</b>	<b>4 962 184</b>	<b>4 910 264</b>	<b>83 058</b>	<b>116 837</b>

## 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

hl

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	Januar			
	2019			
Baden-Württemberg	450 176	439 742	4 688	5 747
Bayern	1 719 492	1 532 459	182 682	4 351
Berlin / Brandenburg	286 831	272 019	859	13 953
Hessen	159 519	99 179	.	.
Mecklenburg-Vorpommern	206 844	202 747	.	.
Niedersachsen / Bremen	581 917	562 675	17 182	2 061
Nordrhein-Westfalen	1 523 738	1 373 542	28 343	121 853
Rheinland-Pfalz / Saarland	407 257	345 273	.	.
Sachsen	591 985	564 741	.	.
Sachsen-Anhalt	139 439	139 418	.	.
Schleswig-Holstein / Hamburg	221 421	127 871	33 307	60 244
Thüringen	225 260	177 247	.	.
<b>Deutschland</b>	<b>6 513 879</b>	<b>5 836 913</b>	<b>349 098</b>	<b>327 868</b>

## 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick <sup>1</sup>

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen <sup>2</sup>
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Hastrunk	
<b>2018</b>							
Januar	6 395 536	5 345 865	1 049 671	573 527	467 779	8 365	190 195
Februar	6 031 020	4 896 678	1 134 342	594 027	532 005	8 309	177 717
März	7 155 644	5 731 606	1 424 037	766 350	647 980	9 707	246 002
April	8 449 575	6 890 169	1 559 406	823 964	724 962	10 481	451 827
Mai	9 628 008	7 940 425	1 687 584	965 499	710 602	11 482	568 677
Juni	9 449 239	7 692 419	1 756 819	1 000 410	745 156	11 254	600 973
Juli	9 133 123	7 442 335	1 690 787	1 000 702	679 059	11 026	585 656
August	9 315 694	7 793 277	1 522 417	948 773	557 876	15 769	628 418
September	7 112 022	5 864 211	1 247 811	740 224	498 176	9 411	271 649
Oktober	7 656 966	6 459 122	1 197 844	704 635	483 574	9 635	246 414
November	7 054 735	5 915 872	1 138 863	659 379	469 113	10 370	204 768
Dezember	6 548 584	5 677 937	870 647	563 587	293 370	13 691	202 351

### 2019

Januar	6 513 879	5 404 788	1 109 091	535 971	565 119	8 000	201 320
--------	-----------	-----------	-----------	---------	---------	-------	---------

### Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

#### 2019 / 2018

Januar	1,9	1,1	5,7	- 6,5	20,8	- 4,4	5,8
--------	-----	-----	-----	-------	------	-------	-----

1 Vorläufige Ergebnisse. Aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen können sich die Angaben für zurückliegende Monate laufend verändern.

In den monatlichen Meldungen zur Biersteuerstatistik werden geänderte Werte nur einmalig für den aktuellen Vorjahresmonat sichtbar

(z. B. im Januar 2019 geänderte Werte für Januar 2018).

Auf Summenbildungen auf Basis der vorläufigen Monatsergebnisse wird aus diesem Grund verzichtet (s. a. Hinweis unter Punkt 9.5 des Qualitätsberichts).

2 Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

# Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 26. Februar 2019

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.</li><li>• Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.</li><li>• Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern.</li><li>• Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.</li><li>• Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/AbsatzBier.html">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/AbsatzBier.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>
<p>./.</p>	

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bund, Länder.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

./.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

**Biersteuer:** (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

./.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

### 5.2 Pünktlichkeit

./.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/AbsatzBier.html>

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

#### Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

#### Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe F 3 - Steuern  
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

<http://www.destatis.de/kontakt>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

## 9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

## 9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

## 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

## 9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Monatsangaben, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Januar 2019 geänderte Angaben zum Januar 2018). Letztmalig werden die Angaben für 2018 dann im Dezember 2019 aktualisiert.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

### **Hinweis zur Tabelle 13 "Bierabsatz nach Steuerklassen"**

Die Tabelle 13 "Bierabsatz nach Steuerklassen" wird in der Fachserie 14, Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" ausschließlich in der Jahrespublikation veröffentlicht.